



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0038-19-9
= RSS-E 42/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.6.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegner	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadens an der Solaranlage des Antragstellers aus der Eigenheimversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat für sein Wohnhaus in *(anonymisiert)*, bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung unter Einschluss einer Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die Versicherungsbedingungen AEHB 2012.

Laut Leistungsübersicht der Police vom 10.4.2013 sind „Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaik, etc.) am Versicherungsgrundstück mit einer Erstrisikosumme von € 16.000 versichert.

Gemäß Artikel 5, Pkt. 2.3. AEHB 2012 sind Solaranlagen am Versicherungsgrundstück gegen Schäden in der Sparte Leitungswasser mit einer Summe von € 7.500,- versichert, wobei diese Summe in der Police erhöht werden kann. Gemäß der dortigen Definition sind Solaranlagen (auch Photovoltaikanlagen) Einrichtungen zur Wärme- und Stromgewinnung aus Sonnenenergie. Die Verglasung (auch aus Kunststoff) ist mitversichert.

Der Antragsteller begehrt eine Entschädigung in Höhe des Kostenvoranschlages von € 6.304,09 für die Reparatur einer Solaranlage. Diese befindet sich außerhalb des versicherten Gebäudes am Grundstück des Versicherungsnehmers.

An dieser kam es zu Beginn des Jahres 2018 zu einem Frostschaden. Nach Angaben des Antragstellers ist nach einem Defekt des Wärmetauschers Kühlflüssigkeit der Solaranlage in den Heizkreis gelangt und hat in weiterer Folge dort, nachdem im Winter keine Reparatur möglich war, einen Frostschaden verursacht. Der Antragsteller meldete diesen Schaden am 16.7.2018 der Antragsgegnerin.

Diese lehnte die Deckung des Schadens mit Schreiben vom 16.4.2019 wie folgt ab:

„Bedingungsgemäß gilt im Rahmen der Leitungswassersparte vereinbart:

Frostschaden ist ein Bruchschaden durch Frosteinwirkung von außen an versicherten wasserführenden Rohren/an daran angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen nur innerhalb des versicherten Gebäudes.

Somit ist ein Frostschaden an der Solaranlage (=angeschlossene Einrichtung) nicht versichert.(...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 14.5.2019. Schäden an Solaranlagen seien gemäß Artikel 5, Pkt.2.3. AEHB 2012 mitversichert.

Die Antragsgegnerin teilte am 17.5.2019 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist festzuhalten, dass die abgeschlossene Produktvariante „Premium“ Solaranlagen auf dem versicherten Grundstück auch außerhalb des Gebäudes in den Versicherungsschutz einschließt, aufgrund der in der Polizzae dokumentierten Vereinbarung mit einer Versicherungssumme von € 16.000 auf erstes Risiko.

Die Besondere Bedingung gemäß Artikel 5, Pkt.2.3. AEHB 2012 differenziert nicht, welche Arten von Leitungswasserschäden allenfalls nicht versichert sein sollen, weshalb die Ablehnung durch die Antragsgegnerin vom 16.4.2019 nicht nachvollziehbar ist.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2019